

7. die Schritte, die der Vormund im Herkunftsland oder Wohnstaat bei den Familienmitgliedern oder dem Umfeld unternommen hat, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen.

Art. 110*septies* - Die Anhörungen finden an dem in der Vorladung angegebenen Datum statt. Können der Vormund und sein Mündel am Tag der Anhörung nicht vorstellig werden, teilt der Vormund dies dem Minister oder dessen Beauftragtem schriftlich mit und gibt den Grund an.

In diesem Fall legt der Minister oder sein Beauftragter in Absprache mit dem Vormund ein neues Datum fest.

Art. 110*octies* - Der Bedienstete, der die Anhörung durchführt, erklärt dem UMA seine Rolle und gegebenenfalls die des Dolmetschers. Er erläutert, wie die Anhörung abläuft, und erinnert daran, dass es Ziel der Anhörung ist, eine dauerhafte Lösung in Sachen Aufenthalt festzulegen.

Anhörungen erfolgen unter Bedingungen, die die Vertraulichkeit gewährleisten.

Der Bedienstete kopiert die Originale aller nationalen und internationalen Dokumente, die die Identität beziehungsweise die Staatsangehörigkeit bescheinigen, sowie alle anderen Unterlagen. Am Ende der Anhörung werden dem Vormund alle Unterlagen zurückgegeben.

Art. 110*nonies* - § 1 - Die Anhörung des UMA findet in Anwesenheit des Vormunds und gegebenenfalls eines Dolmetschers in den Räumlichkeiten des Ministers oder seines Beauftragten statt. Auf Anfrage des Vormunds kann der Rechtsanwalt anwesend sein.

Der Anhörungsbericht umfasst die persönlichen Daten des UMA, die seiner Eltern, seiner Familienmitglieder und seiner Bekannten sowie Informationen über seine Lebensgeschichte und den Grund seiner Reise.

§ 2 - Der Anhörungsbericht ist eine getreue Wiedergabe der dem UMA und seinem Vormund gestellten Fragen und der Antworten. Die bei der Anhörung gemachten Ergänzungen und Bemerkungen werden ebenfalls aufgenommen.

Stellt der mit der Anhörung beauftragte Bedienstete eventuelle Widersprüche zwischen diesen Aussagen und den bei der Einreichung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis übermittelten Angaben fest, teilt er dies dem UMA und seinem Vormund mit und hält ihre Antworten fest.

Der Anhörungsbericht wird, gegebenenfalls mit der Hilfe des Dolmetschers, gegengelesen und falls erforderlich angepasst.

Der Anhörungsbericht wird datiert und von dem mit der Anhörung beauftragten Bediensteten, dem Vormund und gegebenenfalls dem anwesenden Dolmetscher unterzeichnet.

Weigert sich der Vormund, den Anhörungsbericht zu unterzeichnen, werden die Gründe der Weigerung im Bericht vermerkt.

Am Ende der Anhörung erhält der Vormund eine Kopie des Anhörungsberichts.

Art. 110*decies* - Die Schritte, die zur Feststellung der Identität des UMA unternommen worden sind, müssen durch die Vorlage von offiziellen Dokumenten der zuständigen Behörden des Herkunftslandes, des Wohnstaates beziehungsweise des Transitlandes nachgewiesen werden.

Durch diese offiziellen Dokumente muss die Feststellung einer physischen Verbindung zwischen dem Inhaber und dem UMA möglich sein; zudem dürfen die Dokumente nicht auf den einfachen Aussagen des UMA beruhen.

Die Unmöglichkeit, sich ein offizielles Dokument zur Feststellung der Identität zu beschaffen, wird von Fall zu Fall vom Minister oder seinem Beauftragten auf der Grundlage von ausreichend schlüssigen, objektiven und übereinstimmenden Beweisen beurteilt.

Art. 110*undecies* - Das gemäß Artikel 61/18 Absatz 2 des Gesetzes ausgestellte Aufenthaltsdokument ist eine Registrierungsbescheinigung, die dem Muster in Anlage 4 entspricht.

Die in Artikel 61/18 Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Anweisung zur Rückführung entspricht dem Muster in Anlage 38.

Der in Artikel 61/20 des Gesetzes erwähnte Aufenthaltsschein ist eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister, die dem Muster in Anlage 6 entspricht."

Art. 2 - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 7. November 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin, Ministerin der Beschäftigung und Ministerin der Migrations- und Asylpolitik

Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik

M. WATHELET



FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

N. 2012 — 754 (2011 — 1827)

[C — 2012/14065]

19 JUNI 2011. — Koninklijk besluit betreffende de ligtijd en het bedrag van de overliggelden op het gebied van de binnenbevrachting. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 2011/14143, van 19 juli 2011, bladzijde 42689, dient in artikel 2, § 2, de index 113,55 te worden vervangen door 114,55.

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

F. 2012 — 754 (2011 — 1827)

[C — 2012/14065]

19 JUIN 2011. — Arrêté royal relatif au délai de starié et aux taux des surestaries en matière d'affrètement fluvial. — Erratum

Au *Moniteur belge* n° 2011/14143, du 19 juillet 2011, page 42689, à l'article 2, § 2, l'indice 113,55 doit être remplacé par 114,55.